

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 40/08 B

L 13 AL 3985/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 AL 4753/00 (SG Stuttgart)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. August 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. Januar 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die als Zulassungsgrund geltend gemachten Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sind nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2
 1. Die Rüge, das Landessozialgericht (LSG) habe seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, weil es den am 12. September 2006 zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellten Beweisantrag der Klägerin auf Vernehmung ihres Sohnes, Herrn M. Sch., ohne Begründung übergangen habe, bezeichnet den gerügten Verfahrensmangel nicht hinreichend. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Antrag der Klägerin auf erneute Vernehmung ihres Sohnes einen ordnungsgemäßen Beweisantrag oder nur eine Beweis Anregung darstellt (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 - zur Abgrenzung von Beweisantritt und Beweisantrag). Denn jedenfalls gehört zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels auch die Angabe, inwiefern sich das LSG von seinem Rechtsstandpunkt zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt sehen müssen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34 mwN; SozR 3-1500 § 160 Nr 9; stRspr). Insoweit enthält die Beschwerdebegründung keine schlüssigen Ausführungen. Sie trägt zwar vor, das LSG habe die Wiederaufnahmeklage als unzulässig verworfen, weil die Klägerin das Vorliegen eines zulässigen Wiederaufnahmegrundes nicht schlüssig behauptet habe. Sie macht aber nicht deutlich, dass sich ihr "Beweisantrag" auf den Streitgegenstand des Verfahrens beim LSG bezog. Soweit die Klägerin erst jetzt mit der Beschwerdebegründung geltend macht, über die Vernehmung ihres Sohnes hätte sie den Restitutionsgrund des § 580 Abs 1 Nr 3 Zivilprozessordnung (ZPO) beweisen können, ist dieser Vortrag nicht geeignet, die Beachtlichkeit des Beweisangebots für das LSG darzutun. Denn - wie die Klägerin selbst vorträgt - setzt der Restitutionsgrund voraus, dass bei einem Zeugnis, auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat. Ein solcher Sachverhalt war hingegen von der Klägerin schon nach ihrem eigenen Vorbringen vor dem LSG nicht unter Beweis gestellt worden. Insoweit bedarf es keiner näheren Vertiefung, dass die Beschwerdebegründung auch Ausführungen dazu vermissen lässt, inwiefern das angefochtene LSG-Urteil vom 5. März 2002, das einen Überprüfungsantrag nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) zum Gegenstand hatte, auf der angeblichen Falschaussage des Sohnes "gegründet" sein soll.
- 3
 2. Die von der Klägerin außerdem geltend gemachten Verfahrensmängel der Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) und der Verletzung der Hinweispflicht (§ 106 SGG) sind ebenfalls nicht schlüssig bezeichnet. Wie in der Beschwerdebegründung insoweit zutreffend ausgeführt wird, verpflichtet der Anspruch auf rechtliches Gehör das Gericht nicht, sich mit jedem Vorbringen ausdrücklich zu befassen (BVerfG NJW 97, 122; stRspr). Insbesondere war das LSG nicht gehalten, in seinen Entscheidungsgründen auf



den Beweisantrag bzw die Beweisanregung der Klägerin einzugehen, da es hierzu nach seinem - bereits unter 1. dargestellten - Rechtsstandpunkt keinen Anlass hatte. Dasselbe gilt für die gerügte Verletzung der Hinweispflicht. Das LSG muss im sozialgerichtlichen Verfahren zwar auf sachdienliche Anträge hinwirken. Es muss jedoch nicht die Präzisierung eines für das Ergebnis ohnehin nicht relevanten Beweisantrages anregen. Das neue, nicht bereits dem LSG unterbreitete Vorbringen der Klägerin in der Beschwerdebegründung kann dabei nicht berücksichtigt werden.

- 4 Entspricht die Begründung der Beschwerde somit nicht den gesetzlichen Anforderungen, ist sie in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)